



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

An die gemäß  
§ 2 Abs. 5 WaffG  
zuständigen Länderbehörden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden  
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-18312  
FAX +49(0)611 55 – 4 52 44

BEARBEITET VON Wahl, Martina  
E-MAIL so11waffenrecht@bka.bund.de

AZ **SO11-5164.01-Z-111**  
DATUM **07.12.2007**

BETREFF **Vollzug des Waffengesetz (WaffG)**  
**hier: Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 5 i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG**

BEZUG Anträge des BLKA vom 23.05.2007 und der LPD Freiburg vom 09.06.2005

Auf Grund § 2 Abs. 5 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I. S. 3970) ergeht  
der folgende

### **Feststellungsbescheid.**

Waffenrechtlich zu beurteilen sind

#### **I. ein Mini-Faustmesser**



Das Messer ist in einem am Gürtel zu befestigenden Behältnis untergebracht, es hat eine Klingenlänge von 32 mm bei einer Klingebreite von 20 mm. Auf die Erläuterungen im Antrag wird Bezug genommen. Das Mini-Faustmesser ist von seiner Konstruktion her - mit einer quer zum Griff „mittig“ angeordneten Klinge - ein klassisches Faustmesser. Allerdings ist die Klinge mit einer Länge von 32 mm sehr kurz und daher für viele messertypischen Verwendungszwecke ungeeignet.

## II. ein sogenanntes Hibben-Claw



Dieser Gegenstand hat eine Klingenlänge von 60 mm bei einer Klingebreite von max. 20 mm. Das Messer ist mit einem Druckknopf ausgestattet, der zur Fixierung in der Lederscheide mit Gürtelclip dient. Das Hibben-Claw ist eine ungewöhnliche Faustmesser-Konstruktion, weil die quer zum Griff stehende Klinge seitlich an der Griffseite angebracht ist. Die Klinge ist zweiseitig geschliffen, spitz zulaufend und steht ca. 6 cm hervor, wenn das Messer bestimmungsgemäß in der Hand gehalten wird.

Zu prüfen ist, ob die Gegenstände wegen Ihrer Gestaltung, insbesondere wegen Ihrer Größe, als Faustmesser im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1.3 (Faustmesser) anzusehen sind und damit einen verbotenen Gegenstand im Sinne der Nummer 1.4.2 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG Abschnitt 1 darstellen.

### Ergebnis:

Die **Verbotseigenschaft** im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 Nr. 1.4.2:

"..... (Faustmesser)"

wird für beide Gegenstände **bejaht**.

Die nach § 2 Abs. 5 WaffG geforderte Länderanhörung wurde durchgeführt.

Im Auftrag



Wahl